



SCHWEIZERISCHE
BIBLIOTHEK FÜR
BLINDE, SEH- UND
LESEBEHINDERTE

SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte AG (SBS): Benutzungsordnung für die Ausleihe

Kundenkreis

Die SBS leiht Medien an Menschen aus, die aufgrund einer Seh- oder Lesebehinderung nicht in der Lage sind, herkömmliche Bücher und Dokumente im notwendigen oder gewünschten Umfang zu lesen oder zu halten/handhaben.

Das SBS-Angebot steht Privatpersonen und Institutionen offen. Aus rechtlichen Gründen ist bei Privatpersonen ein Nachweis über die schwerwiegende Seh- oder Lesebehinderung erforderlich (ärztliches Attest). Bei Institutionen ist eine Bestätigung erforderlich, dass die ausgeliehenen Medien nur seh- oder lesebehinderten Menschen abgegeben werden, die herkömmliche Bücher aufgrund einer Krankheit bzw. Behinderung nicht lesen oder halten/handhaben können.

Für Privatpersonen mit einer Lesebehinderung ist eine Anmeldung nur möglich, wenn sie Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.

Anmeldung

Zur Anmeldung reicht der Kunde/die Kundin ein schriftliches Formular ein. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Kunde/die Kundin die Benutzungsordnung an. Die Anmeldung für die Ausleihe berechtigt automatisch auch zum Kauf von Büchern und zum Bezug von Zeitschriften-Abonnements. Mit dem ersten Kauf bzw. der ersten Abonnementsbestellung werden die Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Sortimentsbüchern und für Zeitschriften-Abonnements anerkannt.

Gebühren

Ab 18 Jahre beträgt der Jahresbeitrag CHF/Euro 60.–. Davon ausgenommen sind blinde und sehbehinderte Personen. Sie bezahlen eine einmalige Einschreibgebühr von CHF/Euro 50.–. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Anmeldung kostenlos. Für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime beträgt der Jahresbeitrag CHF/Euro 250.–.

Ausleihe per Post

Die Ausleihe von Büchern per Post ist für blinde und sehbehinderte Personen kostenlos. Lesebehinderte Personen müssen ihre Rücksendungen frankieren. Grossdruckbücher sind nur in der Schweiz und in Liechtenstein erhältlich.

Die Leihfristen sind wie folgt:

- Hörbücher, Braillebücher, Grossdruckbücher, Hörfilme und Spiele: 2 Monate
- Musikalien in Braille: 4 Monate

Auf Anfrage können Leihfristen verlängert und ausgeliehene Werke vorgemerkt werden. Fernleihen von anderen Blindenbibliotheken und Hörbüchereien sind ebenfalls möglich.

Bei Rücksendungen ist darauf zu achten, dass die ausgeliehenen Werke wieder ordnungsgemäss in das dazugehörige Versandmaterial verpackt werden. Im Versandmaterial dürfen keine Schwarzschriftmitteilungen transportiert werden (Ausnahme: Versand von Grossdruckbüchern).

Der Kunde/die Kundin teilt der SBS Adress- und Namensänderungen umgehend mit.

Online-Ausleihe

Die Ausleihe von Online-Büchern über das Internet ist kostenlos. Die Online-Ausleihe steht ausschliesslich Privatpersonen aus der Schweiz und aus Liechtenstein zur Verfügung.

Es können gleichzeitig maximal 15 Titel (Hörbücher oder E-Books) ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt 2 Monate.

Voraussetzung für die Online-Ausleihe ist die Registrierung und Erteilung der Benutzernummer durch die SBS. Das Passwort wird durch den Kunden/die Kundin festgelegt. Der Kunde/die Kundin muss über eine geeignete Online-Technologie verfügen und sich auf eigene Kosten Zugang zum Internet verschaffen.

Die SBS räumt dem Kunden/der Kundin im Rahmen der Online-Ausleihe ein einfaches, befristetes und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Der Inhalt darf weder inhaltlich noch redaktionell verändert werden.

Nach Ablauf der Ausleihfrist ist die Nutzung des Inhalts nicht mehr gestattet. Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, online ausgeliehene Bücher zu löschen.

Haftung und Sorgfaltspflicht

Jedes ausgeliehene Medium ist die ausschliesslich für die Nutzung durch seh- und lesebehinderte Menschen bestimmte zugängliche Version eines urheberrechtlich geschützten Werks. Seh- und Lesebehinderte können die ausgeliehenen Werke im Rahmen des Urheberrechts persönlich nutzen. Eine Weitergabe an Dritte (Freunde, Verwandte, Bekannte), das

Öffentlich-zugänglich-Machen oder Weiterleiten, das Einstellen ins Internet oder in andere Netzmedien, der Weiterverkauf und/oder jede Art der Nutzung zu kommerziellen Zwecken ist unzulässig. Um unautorisierte Vervielfältigungen zu verhindern, setzt die SBS bei allen digitalen Medien technische Schutzmassnahmen, zum Beispiel digitale Wasserzeichen, ein.

Die ausgeliehenen Werke und das verwendete Versandmaterial sind Eigentum der SBS und müssen retourniert werden. Bei der Online-Ausleihe müssen alle Dateien nach Ablauf der Ausleihfrist gelöscht werden.

Kunden und Kundinnen sind für die ausgeliehenen Artikel verantwortlich und zu sorgfältigem Umgang verpflichtet. Schäden an der Leihware sind unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung oder Verlust werden die Kosten für Reparatur oder Ersatz verrechnet.

Die Haftung und Sorgfaltspflicht gilt auch für die Fernleihe und bei der Online-Ausleihe.

Die Haftung der SBS wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, insbesondere für Schäden durch ausgeliehene Ton- und Datenträger sowie digitale Inhalte.

Auskunftspflicht

Damit die SBS ihre Tätigkeit im Dienste blinder, seh- und lesebehinderter Menschen ausüben kann, ist sie auf Beiträge staatlicher Institutionen angewiesen. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular ermächtigt der Kunde/die Kundin die SBS, den zuständigen Behörden bei Rückfragen seinen/ihren Namen mitzuteilen.

Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstösst, kann befristet oder unbefristet von der Ausleihe und vom Verkauf bei der SBS ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen. Bei schweren Verstössen behält sich die SBS vor, anderen Bibliotheken im In- und Ausland den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung tritt ab 9. April 2019 in Kraft. Die SBS kann jederzeit inhaltliche Änderungen vornehmen. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Internetseite der SBS unter www.sbs.ch publiziert und gilt ab Veröffentlichung als akzeptiert.

Die Benutzungsordnung gilt für die erstmalige und jede künftige Nutzung, auch wenn der Kunde/die Kundin die Geltung der Benutzungsordnung bei weiteren Nutzungen nicht mehr erneut ausdrücklich bestätigt.

Gerichtsstand ist Zürich.